

17. Oktober 2011

Frau
Dr. Birgit Reinemund MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

am 19. Oktober 2011 findet die Anhörung zum Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BT-Drs. 17/6804) statt. Wir bitten Sie, unsere folgende Stellungnahme den Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten.

1. Einführung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich

Unserer Auffassung nach bedeutet die Ausweitung des Kreises der zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten Verpflichteten eine nicht erforderliche Überregulierung und neue Bürokratie. Bislang sieht das Geldwäschegesetz (GWG) eine solche Verpflichtung für den nunmehr in § 9 Abs. 2 Nr. 1 GWG-Entwurf (GWG-E) genannten Kreis (u.a. alle Personen, die gewerblich mit Gütern handeln) zu Recht nicht vor.

Mit einer solchen Verpflichtung würde – selbst wenn diese für Unternehmen mit weniger als neun Beschäftigten nicht gälte – eine neue erhebliche bürokratische Belastung auf die betroffenen Unternehmen zukommen. Zu der Verpflichtung zur Bestellung diverser Beauftragter käme ein weiterer Beauftragter hinzu, der geschult oder für die Erfüllung dieser Aufgabe freigestellt werden müsste.

Erforderlich ist ein derart weiter Anwendungsbereich auch unter Berücksichtigung der FATF-Empfehlungen nicht. Die FATF empfiehlt für die Nichtfinanzwirtschaft (Designated Non-Financial Businesses and Professions, DNFBPs) nur „some form of *risk-based* compliance management arrangements“ (Rn. 973 Mutual Evaluation Report, 19. Februar 2010). Ausnahmen soll es nur „based on evaluation of ML and TF risks“ geben. Auch in Rn. 955 des FATF-Reports ist die Rede von Maßnahmen in Bezug auf das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Aktenzeichen
0204-1110-022/Eck/Scha

Arbeitsrecht

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200
F +49 30 2033-1205

BDA | Bundesvereinigung
der Deutschen
Arbeitgeberverbände

BDI - Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

Mitglieder von
BUSINESSEUROPE

Haus der
Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Vor diesem Hintergrund ist die *pauschale* Einführung der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für sämtliche in § 9 Abs. 2 Nr. 1 GWG-E erfassten Unternehmen nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig. Unternehmen, denen aufgrund ihres fehlenden Risikopotentials ihre Betroffenheit nicht bewusst ist, werden im Übrigen keinen Anlass sehen, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, so dass eine Vielzahl von Formalverstößen gegen das neue Gesetz vorprogrammiert wäre. Dies würde die Akzeptanz des Gesetzes bei den Betroffenen in Frage stellen. Die in § 9 Abs. 4 GWG vorgesehene Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall schafft keine Abhilfe. Denn die Befreiung setzt ein Tätigwerden der zuständigen Behörde auf Antrag des Betroffenen voraus. Eine Antragstellung erfordert jedoch zunächst die Kenntnis der eigenen Betroffenheit und schafft außerdem zusätzlichen, erheblichen Aufwand.

Eine erhebliche Vereinfachung sowohl für Verpflichtete als auch die betroffenen Behörden würde dadurch erreicht, dass auf die *pauschale* Verpflichtung verzichtet und für die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit geschaffen würde – je nach Risiko für Geldwäsche und Terrorfinanzierung – die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Einzelfall anzuordnen.

2. Sorgfaltspflichten auf das erforderliche Maß begrenzen

Nicht erforderlich sind darüber hinaus auch die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 GWG-E vorgesehene Entwicklung und Aktualisierung von Sicherungs- und Kontrollsystemen. Die 40 Empfehlungen der FATF von Oktober 2003, auf die auch die Gesetzesbegründung Bezug nimmt, sehen in ihrer Nummer acht ein solches System nur für Finanzinstitute vor. Ebenso wenig macht eine pauschale Verpflichtung zu Schulungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 GWG-E Sinn.

3. Zahlung mit E-Geld unbürokratisch zulassen

Der Gesetzentwurf sieht auch die Einbeziehung derjenigen in den Kreis der Verpflichteten vor, die E-Geld (also z.B. sog. „Prepaid-Karten“) vertreiben oder rückerlösen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2c GWG-E). Für diesen Personenkreis gelten dann die Sorgfaltspflichten gem. § 3 Abs. 1 GWG. Diese beinhalten u.a. die Identifizierung des Vertragspartners. Gem. § 3 Abs. 2 S. 3 GWG-E soll dies unabhängig vom Schwellenwert des § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GWG (15 000 € bzw. 1 000 € gem. GWG-E) gelten. Dies läuft auf eine Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei jedem – auch geringwertigem – Geschäftsvorgang hinaus. So müssten z.B. selbst Supermärkte oder auch Tankstellen eine Identifizierung des Geschäftspartners vornehmen. Dies steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen. Zumindest die Einführung einer Bagatellgrenze erscheint daher zweckgemäß.

4. Erreichung des Bürokratieabbauziels nicht gefährden

Die Bundesregierung hatte sich 2006 zum Ziel gesetzt, 25 Prozent der zu diesem Zeitpunkt gemessenen bürokratischen Lasten bis 2011 abzubauen. Die Verabschiedung des GWG-E in der jetzt vorliegenden Fassung wäre in dieser Hinsicht kontraproduktiv. Wie auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme deutlich gemacht hat, dürften auch die tatsächlichen Bürokratiekosten, die durch den Gesetzentwurf verursacht werden, deutlich höher sein, als vom BMF geschätzt. Wir bitten Sie daher, sich im Rahmen des Gesetzge-

ungsverfahrens für eine deutliche Entbürokratisierung des vorliegenden
Gesetzentwurfs einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Wolf



Dr. Heiko Willems